

# **Richtlinie für die Gewährung von Projektförderungen im Bereich der Freien Theater, Orchester und Musikgruppen, der Soziokulturellen Einrichtungen und Maßnahmen (Förderrichtlinie freie Szene)**

## **§ 1 Zweck und Rechtsgrundlage**

(1) Das Land Rheinland-Pfalz will im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Angebote der Freien Theater und privaten Orchester sowie der Soziokultur fördern. Zu diesem Zweck werden Mittel für nicht rückzahlbare Zuwendungen entsprechend dieser Richtlinie im Haushalt bereitgestellt. Vergabe und Verwendung der Mittel erfolgen nach den Vorgaben der Landeshaushaltsordnung und den diese ergänzenden Bestimmungen, soweit hier keine anderen Regelungen getroffen werden. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

(2) Diese Richtlinie wird mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen und nach Anhörung des Rechnungshofes des Landes Rheinland-Pfalz erlassen.

## **§ 2 Gegenstand der Förderung**

(1) Gefördert werden können Vorhaben folgender Art:

a) einzelne abgegrenzte Vorhaben (Projekte) aus den Bereichen Theater einschl. Performance und Musik sowie aus dem Bereich Soziokultur, die von privaten nicht-öffentlichen Trägern durchgeführt werden, und

b) nichtkommerzielle Veranstaltungsreihen von privaten Kulturveranstaltern,

soweit sie ohne öffentliche Zuwendung nicht stattfinden könnten und die eine Bereicherung des kulturellen Lebens der Region oder des Landes darstellen.

(2) Als Projekt werden bei den privaten freien professionellen Theatern, Orchestern und Musikgruppen Vorhaben im Sinne einer Aufführungsproduktion bzw. Inszenierung ohne die einzelnen Vorstellungen bzw. Aufführungen selber verstanden (Produktionsförderung).

## **§ 3 Antragsteller und Zuwendungsempfänger**

(1) Antrags- und zuwendungsberechtigt sind:

a) private freie professionelle Theater und Theatergruppen gem. Anlage 1 zu dieser Richtlinie, die ihren Geschäftssitz in Rheinland-Pfalz haben,

- b) private freie professionelle Orchester und Musikgruppen, die ihren Geschäftssitz in Rheinland-Pfalz haben,
- c) soziokulturelle Zentren und Initiativen in Rheinland-Pfalz, die im Sinne der Anlage 2 zu dieser Richtlinie dem Bereich Soziokultur zuzurechnen sind, für Projekte, die auch Veranstaltungsreihen sein können,
- d) Kulturveranstalter mit Geschäftssitz in Rheinland-Pfalz, die einschlägige nicht-kommerzielle Veranstaltungsreihen organisieren und durchführen.

(2) Die Professionalität im Sinne des Abs. 1, Buchstabe a und b wird dadurch dokumentiert, dass mindestens die Mehrheit der Projektausführenden eine einschlägige abgeschlossene künstlerische Ausbildung haben oder seit mehr als fünf Jahren überwiegend durch entsprechende künstlerische Arbeiten überwiegend ihren Lebensunterhalt bestreiten.

#### **§ 4 Zuwendungsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzungen für eine Landesförderung sind,

- a) dass es sich um einzelne abgrenzbare Vorhaben in der Differenzierung gem. § 2 dieser Richtlinie handelt,
- b) dass jedem Projekt eine nachvollziehbare kulturelle Bedeutung für das Land oder zumindest für eine größere Region des Landes zukommt,
- c) dass bei den Antragstellern eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und sie in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.
- d) dass neben zu erwartenden Eintrittsgeldern auch Eigenmittel des oder der Antragsteller eingesetzt werden. Die Unterstützung durch Dritte wie Werbung und Sponsoring verstärken in voller Höhe die Eigenmittel.

(2) Eigenmittel nach dieser Richtlinie sind ausschließlich Geldleistungen, deren projektbezogene Verwendung durch Ausgabenbelege nachzuweisen ist. Der rechnerische Verzicht z. B. auf Honorare oder unentgeltlich erbrachte Leistungen einschließlich Sachleistungen können nicht als Eigenmittel anerkannt werden.

(3) Institutionell geförderte Einrichtungen der privaten freien professionellen Theater, Orchester, Musikgruppen und soziokulturellen Zentren können über die institutionelle Förderung hinaus in der Regel keine Projektförderung nach dieser Richtlinie erhalten.

(4). Abweichend bzw. ergänzend zu den allgemeinen zuwendungsrechtlichen Bestimmungen gilt: Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn wird generell zugelassen. Eine Entscheidung über den Förderantrag wird damit allerdings nicht vorweggenommen. Das Risiko des vorzeitigen Maßnahmenbeginns trägt der Antragsteller.

## **§ 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

(1) Förderfähig sind alle durch Ausgabenbelege nachgewiesenen bzw. nachweisbaren Personal- und Sachkosten, die für die Realisierung des beantragten Projekts erforderlich sind. Hierzu zählen auch: Kosten für die Anmietung von Proberäumen, Abgaben z. B. an die Künstlersozialkasse, Erstellung von Materialien wie z. B. Bühnenbild, Kostüme, Puppen; Presse- und Öffentlichkeitsarbeit / Marketing. Diese Kostenpositionen sind im als Anlage 3 beigefügten Kosten- und Finanzierungsplan aufgelistet. Davon abweichende Positionen sind zu begründen. Der Kosten- und Finanzierungsplan ist in der in der Anlage 3 ausgewiesenen Fassung verbindlich.

(2) Eine Projektförderung wird bis zur Zuschusshöhe von 5.000 Euro in der Regel als Festbetragsfinanzierung ausgewiesen. Eine Festbetragsfinanzierung kommt nicht in Betracht, wenn zum Zeitpunkt der Bewilligung konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass mit späteren Finanzierungsbeiträgen Dritter oder mit Minderausgaben zu rechnen ist.

(3) Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach den Einzelheiten des jeweiligen Projekts und den verfügbaren Haushaltsmitteln. Hierbei ist insbesondere die Förderung durch Dritte wie Kommunen, Stiftungen und andere Geldgeber zu berücksichtigen.

(4) Die Höhe der Landeszuwendungen je Projekt, einschließlich eventueller Mittel aus Landesstiftungen, soll 50 v. H. der als förderfähig anerkannten Kosten nicht überschreiten.

## **§ 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

(1) Bei Projektanträgen der freien professionellen Theater und Orchester bzw. Musikgruppen ist der Anteil der Eigenmittel, also einschließlich Sponsoring, Werbung und Förderung durch Dritte, auf mindestens 50 v. H. der förderfähigen Gesamtprojektkosten anzusetzen.

(2) Um mit den vorhandenen Mitteln möglichst viele Projekte fördern zu können, wird pro Jahr und Antragsteller in der Regel nur ein Projektantrag zugelassen.

(3) Projektanträge müssen jährlich neu gestellt werden. Ablehnung oder Förderung in einem Jahr begründen keinen Anspruch auf Förderung im folgenden Jahr.

(4) Werden nach dem Zeitpunkt der Antragstellung das Projekt bzw. der Kosten- und Finanzierungsplan des Projekts geändert, so ist dies der ADD unverzüglich und

umfassend darzulegen Dies gilt auch für den Fall, dass der Projektzeitraum wesentlich geändert werden soll.

## **§ 7 Verfahren**

(1) Anträge auf Förderung nach dieser Richtlinie sind zu richten an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier. Die Anträge sollen bis zum 31. 10. eines Jahres gestellt werden für Projekte, die im darauf folgenden Kalenderjahr beginnen bzw. durchgeführt werden sollen. Verspätet eingereichte Anträge werden nachrangig berücksichtigt.

(2) Ein Antrag umfasst neben der Projektbeschreibung insbesondere die Ziele und den Adressatenkreis des Projekts sowie Beginn und Ende der Projektumsetzung, die Bedeutung für das Land oder zumindest eine größere Region des Landes sowie den vollständig ausgefüllten Kosten- und Finanzierungsplan (Anlage 3).

(3) Für den Kosten- und Finanzierungsplan ist die Anlage 3 verbindlich. Für die Ergänzung unvollständig ausgefüllter Anträge kann die ADD eine angemessene Nachfrist einräumen, innerhalb derer die fehlenden Angaben, auch zum Inhalt des Projektantrags selber, nachzureichen sind. Wird diese Frist nicht eingehalten, ist der Antrag abzulehnen.

(4) Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier prüft jeden Antrag auf formale und rechnerische Richtigkeit. Zur formalen Richtigkeit gehören insbesondere die Vollständigkeit der erforderlichen Angaben und Unterlagen sowie die Zulässigkeit und Angemessenheit der geltend gemachten Kostenpositionen. Dieses Vorprüfergebnis teilt sie dem für Kultur zuständigen Ministerium mit. Das Vorprüfergebnis enthält auch einen Vorschlag zur Höhe der Zuwendung und zur Finanzierungsart.

(5) Auf der Grundlage der Vorprüfung durch die ADD gibt das für Kultur zuständige Ministerium eine fachliche Bewertung des beantragten Projekts ab. Diese Bewertung kann auch einen eigenen vom Vorschlag der ADD abweichenden Vorschlag zur Höhe der Zuwendung und zur Finanzierungsart enthalten. Abweichungen vom Vorschlag der ADD sind zu begründen. Bei der fachlichen Bewertung kann sich das für Kultur zuständige Ministerium der Fachkompetenz Dritter bedienen.

(6) Die endgültige Bewilligung einer Zuwendung erfolgt durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier als Bewilligungsbehörde. Im Bewilligungsbescheid und den zugehörigen Anlagen werden die Details der Bewilligung und die daran geknüpften Bedingungen sowie die Nachweispflicht (Verwendungsnachweise) festgelegt.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

(1) Diese Förderrichtlinie tritt zum 1. Oktober 2013 in Kraft und wird erstmals angewandt für alle Förderanträge, die mit Wirkung für das Haushaltsjahr 2014 gestellt werden.

(2) Das für Kultur zuständige Ministerium wird unter Beteiligung der Bewilligungsbehörde und des für Haushalt und Finanzen zuständigen Ministeriums nach drei Bewilligungsperioden die bis dahin gemachten Erfahrungen auswerten und auf der Grundlage ggfls. diese Richtlinie überarbeiten.

## Theater in freier Trägerschaft / freie Theatergruppen

Unter dieser Bezeichnung werden diejenigen Theater (mit festem Spielort / eigenem Haus) und diejenigen Theatergruppen (ohne festen Spielort / eigenes Haus) verstanden,

- die von einschlägig professionellen Personen geleitet werden,
- deren Programme, Produktionen, Aufführungen von professionellen Schauspielerinnen und Schauspielern gestaltet und durchgeführt werden.

Als professionell arbeitend werden diejenigen Personen und Gruppen eingestuft, die über eine einschlägige abgeschlossene Ausbildung in einem künstlerischen Beruf verfügen. Diese formale Qualifikation kann ersetzt werden durch eine mindestens fünfjährige einschlägige Tätigkeit in einem künstlerischen Beruf, wenn dadurch der eigene Lebensunterhalt zumindest überwiegend bestritten wird.

Orientierung im Zweifelsfall bieten die Aufnahmekriterien des Landesverbandes Rheinland-Pfalz der professionellen freien Theater – la profth. (<http://www.laprofth.de/laprofth-verband/mitglied-werden.html>). Dabei ist hervorzuheben, dass eine Mitgliedschaft bei la profth keinen Einfluss hat auf die Bewertung von Zuschussanträgen durch das für Kultur zuständige Ministerium.

Der Theaterbegriff wird nicht eng zugeschnitten gefasst auf die Sparte Schauspiel. Ausdrücklich gewünscht ist eine Spannweite von Mundarttheater über Tanztheater, Puppentheater bis hin zu Performances und Kleinkunst / Kabarett.

### Soziokulturelle Zentren und Maßnahmen

Soziokulturelle Zentren und Initiativen haben sich in den zurückliegenden rund drei Jahrzehnten zu einem bereichernden Bestandteil des kulturellen Lebens in Rheinland-Pfalz entwickelt. Wie wenige andere Modelle im Kulturbereich ermöglichen sie eine umfassende soziokulturelle Teilhabe für Menschen jeden Alters, jeder Nationalität, jeder ethnischen sowie sozialen Herkunft.

Die finanzielle Förderung der Programm- und Projektarbeit dieser Zentren und Initiativen durch das Land Rheinland-Pfalz soll dazu beitragen, solche niedrigschwelligen Kulturangebote auch weiterhin zu ermöglichen. Diese Angebote sollen der Entfaltung der kulturellen, ästhetischen, kommunikativen und sozialen Bedürfnisse und Fähigkeiten ihrer Bürgerinnen und Bürger dienen. Förderungswürdige soziokulturelle Projekte und Programmarbeit sind deshalb insbesondere durch nachfolgende Leitlinien gekennzeichnet:

- Sie bieten der / dem Einzelnen Raum für das Erleben der eigenen Kreativität.
- Sie erleichtern den Zugang zu Kunst und Kultur, z. B. durch Wohnortnähe, niedrige Eintrittspreise und Abbau von sonstigen Hemmschwellen.
- Sie stehen in engem Kontakt zu anderen Initiativen vor Ort.
- Sie arbeiten in der Regel partizipativ, d.h. sie beziehen die Besucherinnen und Besucher bzw. Nutzerinnen und Nutzer in die Gestaltung ihrer Angebote ein.
- Sie ermöglichen die Begegnung mit neuen oder nicht marktgängigen kulturellen Inhalten und Formaten.
- Sie fördern die kulturelle Bildung der Nutzerinnen und Nutzer der Projekt- und Programmangebote.
- Sie regen mit kulturellen Angeboten und Mitteln zur Auseinandersetzung über gesellschaftliche und politische Entwicklungen an.
- Sie sind nicht kommerziell.
- Sie sind parteipolitisch unabhängig und der freiheitlich-demokratischen Grundordnung verpflichtet.

Idealtypisch vereinen Projekte und Programme, für die eine Förderung des Landes in Betracht kommt, die gesamten Leitlinien. Förderfähig sind aber auch solche Projekte und Programme, die einen ganz besonderen Akzent auf einige dieser Leitlinien legen.

Nicht förderfähig im Sinne dieses Haushaltstitels sind Projekte und Programme,

- die primär sozialpädagogisch oder politisch ausgerichtet sind und die sich dafür lediglich künstlerischer, kultureller oder kulturpädagogischer Inhalte bedienen, und / oder
- deren Träger nicht primär der Kulturarbeit verpflichtet sind, und / oder
- deren Träger nicht spartenübergreifend arbeiten, und / oder

- deren Träger weltanschaulich und religiös nicht neutral sind, und / oder
- deren Träger schwerpunktmäßig auf gewinnorientierte Veranstaltungstätigkeit ausgerichtet sind, und / oder
- die unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden.

Anträge auf eine Landeszuwendung sind unter Beachtung des hier erläuterten Antragsverfahrens zu stellen. Das für Kultur zuständige Ministerium behält sich vor, alle form- und fristgerecht eingegangenen Förderanträge aus dem Bereich der Soziokultur dem Vorstand der Landesarbeitsgemeinschaft Soziokultur & Kulturpädagogik e. V. für eine fachliche Förderbewertung vorzulegen. .



**Kosten- und Finanzierungsplan**

**Projektname:** \_\_\_\_\_

**Ort:** \_\_\_\_\_

**Zeitraum:** \_\_\_\_\_

Förderbereich:

Soziokultur O

Freie Theater O

Orchester / Musikgruppen O

**I. Ausgaben**

Betrag in Euro

A. Honorare

- 1. Musikgruppen oder Orchester \_\_\_\_\_
- 2. Einzelkünstlerinnen / -künstler \_\_\_\_\_
- 3. Theaterensemble \_\_\_\_\_
- 4. Regie \_\_\_\_\_
- 5. Gesamtleitung / Organisation \_\_\_\_\_
- 6. Sonstige (gesondert erläutern / darstellen) \_\_\_\_\_

B. Steuern und Sozialkosten zu A

- 1. Ausländerlohnsteuer \_\_\_\_\_
- 2. Ausländerumsatzsteuer \_\_\_\_\_
- 3. Künstlersozialkasse \_\_\_\_\_

C. Veranstaltungskosten

- 1. Anmietung von Probenräumen (Mietdauer, Monats-/Tages-Miete) \_\_\_\_\_
- 2. Bühnenaufbau, Technik \_\_\_\_\_
- 3. Gebühr für Verwertungsgesellschaften \_\_\_\_\_
- 4. Leihinstrumente und Stimmungen \_\_\_\_\_
- 5. Sanitätsdienste, Brandwachen, allgemeiner Wachdienst \_\_\_\_\_
- 6. Künstleraufwendungen (Übernachtung, Reisekosten, Verpflegung am Aufführungstag, bitte nach Personen und Dauer erläutern) \_\_\_\_\_
- 7. Sonstige Kosten (bitte erläutern) \_\_\_\_\_

D. Kosten für Organisation und Kommunikation

- 1. Werbung, Öffentlichkeitsarbeit \_\_\_\_\_
- 2. Büro- und Kommunikationskosten \_\_\_\_\_

E. Personalkosten

- 1. Aushilfen, Personalanteile (müssen einzeln nachgewiesen werden und können höchstens bis zur Grenze von 10 % der Gesamtkosten aus A bis D angerechnet werden) \_\_\_\_\_

**GESAMTAUSGABEN**

\_\_\_\_\_

## Kosten- und Finanzierungsplan

**Projektname:** \_\_\_\_\_

**Ort:** \_\_\_\_\_

**Zeitraum:** \_\_\_\_\_

Förderbereich:

Soziokultur

Freie Theater

Orchester / Musikgruppen

### II. Einnahmen

Betrag in Euro

A. Direkte Einnahmen

1. Einnahmen aus Kartenverkauf \_\_\_\_\_

2. Einnahmen aus Standgebühren, Verkauf Programm-  
Heft, Werbung im Programmheft u. ä. \_\_\_\_\_

B. Eigenmittel \_\_\_\_\_

C. Andere Einnahmen

1. Spenden von Einrichtungen, Privatpersonen etc. \_\_\_\_\_

2. Werbung \_\_\_\_\_

3. Öffentliche Zuschüsse (Kommune, Stiftungen etc.) \_\_\_\_\_

4. sonstige Einnahmen \_\_\_\_\_

### **GESAMTEINNAHMEN**

\_\_\_\_\_

### III. Zusammenfassung

Gesamteinnahmen \_\_\_\_\_

Gesamtausgaben \_\_\_\_\_

Rechnerischer Fehlbetrag \_\_\_\_\_

Beantragte Landeszuweisung \_\_\_\_\_

Erklärung:

Der Antragsteller / die Antragstellerin ist vorsteuerabzugsberechtigt:

ja

nein

\_\_\_\_\_  
(Ort / Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Antragstellers)